

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration

**zu der Mitteilung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 10. Oktober 2018
– Drucksache 16/4979**

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
hier: Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-
Inhalte**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 10. Oktober 2018 – Drucksache 16/4979 – Kenntnis zu nehmen.

14. 11. 2018

Die Berichterstatterin:

Andrea Schwarz

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration behandelte die Mitteilung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Drucksache 16/4979 in seiner 27. Sitzung am 14. November 2018.

Ohne Aussprache und ohne förmliche Abstimmung beschloss der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung Kenntnis zu nehmen.

20. 11. 2018

Andrea Schwarz

Empfehlung und Bericht**des Ausschusses für Europa und Internationales
an den Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration****zu der Mitteilung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung
und Migration vom 10. Oktober 2018
– Drucksache 16/4979****Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
hier: Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 10. Oktober 2018 – Drucksache 16/4979 – Kenntnis zu nehmen.

24. 10. 2018

Der Berichterstatter:

Dr. Erik Schweickert

Der Vorsitzende:

Willi Stächele

Bericht

Der Ausschuss für Europa und Internationales beriet öffentlich die Mitteilung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, Drucksache 16/4979, in seiner 22. Sitzung am 24. Oktober 2018.

Ein Vertreter des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration trug vor, der Verordnungsentwurf gehe letztlich auf eine Initiative des deutschen und des französischen Innenministers zurück. Diese hätten die EU aufgefordert, diesen Legislativvorschlag einzureichen. Er sehe Maßnahmen vor, um die Verbreitung von terroristischen Inhalten im Internet einzudämmen. Die Mitgliedsstaaten sollten Behörden benennen, die für die Ermittlung von terroristischen Inhalten zuständig seien. Bei Erkennen solcher Inhalte sollten diese gegenüber den betreffenden Hostingdiensten Entfernungsanordnungen aussprechen. Wenn diese das nicht täten, sei Deutschland aufgefordert, einen entsprechenden Sanktionsmechanismus festzulegen.

Wenn eine Entfernungsanordnung ergehe, sollten die terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde gelöscht werden. Die Hostingdienste, die die eigentlichen Adressaten dieser Verordnung seien, sollten auch proaktiv Maßnahmen ergreifen, um solche Inhalte selbst zu erkennen. Hierzu sollten die Hostingdienste auf automatisierte Werkzeuge zurückgreifen.

Abg. Alexander Maier GRÜNE brachte vor, im Grundsatz sei eine Harmonisierung auf EU-Ebene zu begrüßen. Es sei aber noch vieles unklar. Zum einen sei nicht geklärt, wie die Hostingdienste – das gelte für alle Hostingdienste, ganz unabhängig von der Größe – eine Anordnung in so kurzer Zeit, also binnen einer Stunde, umsetzen könnten. Zum anderen sei auch nicht geklärt, welche Behörde das überprüfe. Ihn interessiere, ob bekannt sei, ob in Deutschland die Bundesbehörden oder die Landesbehörden zuständig sein sollten. Seines Erachtens sollte das Ganze kritisch begleitet werden.

Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP legte dar, nach Ansicht der FDP/DVP-Fraktion sei der Grundgedanke des in Rede stehenden Verordnungsvorschlags zunächst einmal nicht schlecht. Doch fehlten ihm mehr Informationen zu den proaktiven Maßnahmen. Ihn interessiere, ob die proaktiven Maßnahmen darauf hinauslaufen könnten, dass im Zweifelsfall lieber etwas mehr als zu wenig gelöscht werde. Überdies bestehe beim Begriff „terroristischer Inhalt“ die Gefahr, dass es im einen oder anderen Land möglicherweise zu einer Einschränkung der Meinungsfreiheit oder sonstiger Grundrechte komme.

Daher schlugen zwei Herzen in seiner Brust. Auf der einen Seite bestehe Handlungsbedarf. Auf der anderen Seite sei noch zu viel offen, was technisch möglich sei und wie der Einzelfall abgewogen werden solle.

Abg. Andreas Deuschle CDU äußerte, unabhängig von der Abwägung, was terroristisch und was nicht terroristisch sei – da gebe es aus Sicht des Hostingbetreibers möglicherweise auch einen Einschätzungsspielraum –, halte er diese eine Stunde, in der der Hostingdienst als terroristisch eingestufte Inhalte löschen müsse, für sportlich.

Ihn interessiere insbesondere, wie beabsichtigt sei, dem Hostingbetreiber die entsprechende Anordnung zukommen zu lassen, also ob sie per Einwurfeinschreiben, per E-Mail oder per E-Postfach übermittelt werde, und was geschehe, wenn sie zur Unzeit komme.

Abg. Lars Patrick Berg AfD fragte, welche Behörde bzw. Behörden in Baden-Württemberg diese Maßnahmen auszuführen hätten. Ihn interessiere, ob das LKA oder andere Behörden als zuständige Behörden benannt würden.

Überdies wollte er wissen, ob hier nicht auch eine Benachteiligung von kleineren Hostingdiensten gesehen werde. Er hob hervor, diese hätten weniger Personal, müssten aber innerhalb dieser Stundenfrist sehr schnell reagieren, wodurch sie möglicherweise wirtschaftlich unter Druck gerieten.

Des Weiteren werde insbesondere angesichts von Begrifflichkeiten wie „proaktive Maßnahmen“ und angesichts der Meldungen, die zu erfolgen hätten, durchaus auch die Gefahr gesehen, dass hier Hoheitsrechte privatisiert würden. Hierzu interessiere ihn die Einschätzung des Ministeriums.

Der Vertreter des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration führte aus, in der Tat sei die Umsetzung noch sehr komplex. Deswegen habe auch die Bundesregierung gemeinsam mit vielen anderen Ländern schon einen Prüfungsvorbehalt eingelegt. Das sei ein sehr komplexer Vorschlag, dessen Umsetzung zunächst einmal noch genauer in den Blick genommen werden müsse. Viele der gerade gestellten Fragen gingen so sehr ins Detail, dass er sie zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht beantworten könne.

Schon bisher gebe es mit dem EU-Internetforum auf europäischer Ebene auf freiwilliger Basis eine Art Mechanismus. Das sei ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedsstaaten und Anbietern von Hostingdiensten. Europol scanne praktisch das Internet und fordere die Hostingdienste zu entsprechenden Maßnahmen auf. Für diesen freiwilligen Mechanismus seien in den Mitgliedsstaaten Kontaktstellen benannt worden. Das sei in Deutschland das BKA.

Bei einer Umsetzung vom Freiwilligen ins Verpflichtende sei es daher sehr wahrscheinlich, dass wieder das BKA zuständig sei. Ob das BKA das Ganze dann noch in die Länder dezentralisiere, sei noch nicht bekannt. Sollte das der Fall sein, dränge sich das LKA als Stelle in Baden-Württemberg auf.

Mit den proaktiven Maßnahmen sei die Nutzung der in der Diskussion heftig umstrittenen Upload-Filter gemeint. Der Verordnungsvorschlag sehe zur Minimierung der Gefahr, dass mehr geblockt werde als eigentlich notwendig sei, gewisse Schutzvorkehrungen vor. So sollten die automatisierten Werkzeuge nur unter Aufsicht und Überprüfung durch Menschen genutzt werden dürfen. Die Hostingdienste selbst müssten einen wirksamen Beschwerdemechanismus einrichten, wo Nutzer die Reaktivierung ihres Inhalts verlangen könnten. Auch müssten die Hosting-

dienste die Beschwerden unverzüglich prüfen. Überdies fordere der Verordnungsvorschlag einen jährlichen Transparenzbericht, der entsprechende Informationen über die Erkennung, Ermittlung und Entfernung solcher Inhalte letztlich vorsehe.

Laut dem Verordnungsvorschlag erlasse die dann zu bestimmende Behörde die Entfernungsanordnung. In Deutschland werde das das BKA sein. Bei einer Zentralisierung werde das LKA Baden-Württemberg diese Aufgabe übernehmen. Die Behörde, die benannt werde, könne eine Entfernungsanordnung erlassen.

Was eine eventuelle Benachteiligung kleinerer Hostingdienste betreffe, so habe sich die EU-Kommission eigentlich bewusst dafür entschieden, auch kleinere Hostingdienste einzubeziehen, weil sie letztlich eine Verlagerung von den großen zu den kleinen Hostingdiensten beobachte und das mutmaßlich damit in Verbindung bringe, dass auf diese Weise mögliche Löschemechanismen umgangen werden sollten.

Was die Frage nach den Hoheitsrechten betreffe, so sei aus seiner Sicht in Baden-Württemberg – falls in Baden-Württemberg eine Behörde für die Prüfung zuständig sei – durch eine staatliche Behörde gewährleistet, dass die Entfernungsanordnungen im Einklang mit der Verordnung stünden.

Abg. Andreas Deuschle CDU äußerte, es sei zu befürchten, dass hier für ein unbestritten ehrenwertes Ziel ein Papiertiger geschaffen werde, der mit extrem hohem Aufwand verbunden sei. In der Umsetzung schienen schon jetzt erhebliche Vollzugsdefizite erkennbar zu sein. So gebe es beispielsweise auf die Frage, wie der Hostingbetreiber binnen einer Stunde nach Zustellung des Bescheids einer noch zu benennenden Behörde reagieren solle, keine Antwort. Es sei auch nicht klar, ob die Zustellung auf elektronischem Weg erfolge. Hier werde den Hostingbetreibern, u. a. den mittelständischen IT-Unternehmen in Baden-Württemberg, sehr viel zugemutet, wenn sie unverschuldet in die Situation kämen, dass ein User ihre Plattform als Propagandaplattform nutze.

Er rege daher an, dem Vertreter des Innenministeriums die Bedenken des Ausschusses hinsichtlich dieses Verordnungsentwurfs mit auf den Weg zu geben.

Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP schloss sich den Ausführungen seines Vordrängers an und ergänzte, er habe in dem Zusammenhang auch lange über das Thema Subsidiarität nachgedacht. Hier liege nicht der typische Fall vor, dass Subsidiaritätsrüge erhoben werde, wenn von der EU ein Vorschlag komme, der in die Entscheidungen des Landes reinspielen würde. Wenn er aber das Ganze weiterdenke, komme er zum Schluss, dass es nicht sein könne, dass in Frankreich ein anderer Upload-Filter laufe als in Deutschland. Also könne das Ganze nur zentral umgesetzt werden. Dann werde aber Einfluss darauf genommen, dass das LKA dafür nicht mehr zuständig sein könne. Er sei sich noch nicht schlüssig, ob in dem Bereich nicht etwas unternommen werden sollte. Das Problem sei, dass keine Details bekannt seien. Er sei noch nicht ganz davon überzeugt, dass Subsidiarität hier kein Thema sei. Möglicherweise schieße er hier über das Ziel hinaus. Da sei er sich noch nicht ganz schlüssig. Aber wenn er keine Antworten habe, an denen er etwas konkret festmachen könne, müsse er zumindest zur Vorsicht mahnen.

Abg. Lars Patrick Berg AfD bat um nähere Informationen zum Begriff „Entfernungsempfehlung“. Er merkte an, eine Entfernungsempfehlung sei keine verbindliche, obligatorische Maßnahme. Ihn interessiere, wie diese Empfehlung umgesetzt werden solle bzw. wer diese Empfehlung ausspreche.

Abg. Dr. Wolfgang Gedeon (fraktionslos) äußerte, seines Erachtens sei die Trennung zwischen hoheitsrechtlichen Aufgaben und privaten Maßnahmen der Kern des Problems. Privat könnten immer nur Empfehlungen bzw. Meldungen gemacht werden. Die Anordnung zur Entfernung müsse hoheitsrechtlich sein.

Das sei auch das Problem beim „Netzdurchsuchungsgesetz“. Dort würden ganz entscheidende Hoheitsrechte an Privatpersonen bzw. Privatinstitutionen übertragen. Es könne nicht sein, dass dann Facebook oder sonst irgendwer entscheide, was entfernt werde oder nicht entfernt werde. Die Linie werde so immer weiter nach vorn verlegt. Dann gebe es ein echtes Problem, und zwar primär mit der

Meinungsfreiheit und nicht mehr mit der Abwehr von irgendwelchen kriminellen Inhalten.

Es müsse darauf geachtet werden, dass eine Meldebereitschaft generiert werde und es auch gewisse Verpflichtungen gebe. Aber die Durchführung der Maßnahme könne nicht der Anbieter von dem Medium machen. Das müsse staatlich, hoheitsrechtlich geregelt sein.

Der Vertreter des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration erläuterte, Artikel 4 des Verordnungsentwurfs spreche von „Entfernungsanordnungen“:

Die zuständige Behörde ist befugt, Entscheidungen zu erlassen, mit denen Hostingdiensteanbieter verpflichtet werden, terroristische Inhalte zu entfernen oder zu sperren.

Er habe auf die Schnelle den Begriff „Entfernungsempfehlung“ nicht gefunden. Es solle aber schon eine verpflichtende Anordnung der zuständigen staatlichen Behörde sein, der Folge zu leisten sei. Ansonsten werde mit Sanktionen gedroht.

Abg. Josef Frey GRÜNE meinte, in diesem Bereich sei klar, dass eine europäische Lösung besser sei, als wenn jedes Bundesland für sich Regelungen treffe. Im Übrigen sei Baden-Württemberg nur für Hostingdienste, die ihren Sitz in Baden-Württemberg hätten, verantwortlich. Die Sicherheitsbehörden hätten auch ein Interesse daran, einen Blick darauf zu werfen, was die in Baden-Württemberg tätigen Firmen trieben. Möglicherweise seien bei der Strafverfolgung und im baden-württembergischen Innenministerium auch Synergien sichtbar, weil das Innenministerium eventuell bereits mit ihnen zu tun gehabt habe.

Der Ausschuss für Europa und Internationales empfahl dem federführenden Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration einvernehmlich, von der Mitteilung Drucksache 16/4979 Kenntnis zu nehmen.

07. 11. 2018

Dr. Schweickert